

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti

Hochschule Neubrandenburg

Januar 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr.1/2009 –

Anspruch auf Aufnahme in den Förder- und Beschäftigungsbereich (FBB) einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf der Grundlage von § 136 Abs. 3 SGB IX von Dr. Alexander Gagel

Das vorliegende Urteil des VG Potsdam betrifft zwar nur einen kleineren Teil der behinderten Menschen. Es wirkt aber über den entschiedenen Fall hinaus, weil es den Finger darauf legt, dass der **besonderen Befindlichkeit behinderter Menschen**, die das SGB IX vorgibt, viel zu wenig Rechnung getragen wird. Über einen weiteren unter diesem Gesichtspunkt bedeutsamen Fall des VG Potsdam (Diskussionsbeitrag A-13/2008, betr. Gemeinsame Reise einer Wohngruppe) haben wir bereits berichtet. Konkret geht es im vorliegenden Fall um die erneute Bewilligung von Eingliederungshilfe für die Betreuung des Klägers, in einem, **einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angegliederten Förder- und Beschäftigungsbereich (FBB)** in dem er gut integriert ist. Der Kläger ist nicht in der Lage, verwertbare Arbeitsleistung zu erbringen und dies ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Er begehrt weiter eine Tagesbetreuung im FBB (Rechtsgrundlage § 136 Abs. 3 SGB IX). Die Beklagte hält indes eine Unterbringung des Klägers in einem Wohnheim für ausreichend.

Wir halten folgende Grundsätze für tragend:

- 1. Leistungen zur Teilhabe müssen immer das Ziel im Auge haben, dem behinderten Menschen ein Leben zu ermöglichen, das möglichst weitgehend dem Leben nicht behinderter Menschen entspricht.**
- 2. Dabei kommt der Befindlichkeit der behinderten Menschen besondere Bedeutung zu; sie müssen sich soweit wie möglich als in die Gesellschaft integriert verstehen können.**

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Anja Hillmann

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Urteil des VG Potsdam vom 18.7.2008 – 11 K 2483/04-

I. Wesentliche Aussagen

1. **§ 136 Abs. 3 SGB IX, der eine Betreuung der nicht werkstattfähigen behinderten Menschen in einer FFB vorsieht, ist kein Programmsatz sondern grundsätzlich zwingend.**
2. **Dem Gesetz geht es darum, dass die Tagesförderung nicht in der Wohnstätte sondern davon räumlich getrennt in der Nähe der Werkstatt erfolgt.**
3. **Die Folgen einer Behinderung werden gemildert, wenn ein behinderter Mensch einen Tagesablauf erlebt, der den Gewohnheiten nicht behinderter Menschen entspricht.**
4. **Nur in atypischen Fällen darf die Behörde anders verfahren.**
5. **Ein atypischer Fall liegt nicht darin, dass der behinderte Mensch voraussichtlich nie in der Lage sein wird, wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen.**

II. Der Fall

Der Kläger (geb. 1952) leidet an einer Zerebralparese. Er wohnt seit 1962 in den Wohnstätten der S. Im Jahre 2000 bewilligte die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Maßnahme im Eingangsbereich der WfbM. Der Verlaufsbericht kam zu dem Ergebnis, dass der Proband auch nach Nutzung aller Fördermöglichkeiten nicht in der Lage sein werde, ein **Mindestmaß an verwertbarer Arbeit** zu erbringen. Der Kläger wurde daraufhin in den der **Werkstatt angegliederten FFB** versetzt. Die Kosten trug der beklagte Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe). Dieser verfügte aber dann durch Bescheid v. 26.5.2003, die Eingliederungshilfe im FFB sei nur bis 31.3.2003 bewilligt worden. **Nunmehr** erhalte er vollstationäre Eingliederungshilfe in der **Wohneinrichtung** L. Im Vordergrund stehe das lebenspraktische Training; dieses sei in der Wohnstätte abgesichert. Der **Widerspruch** des Klägers blieb erfolglos. Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten lebten, könnten nur dann unter dem „verlängerten Dach einer WfbM“ einen Platz finden, wenn absehbar sei, dass sie werkstattfähig werden könnten. Der Kläger macht demgegenüber geltend, die Wohnstätte sei **nicht seinen Bedürfnissen entsprechend ausgestattet**. Er beruft sich auf eine Aussage der Bereichsleiterin „Wohnen für Erwachsene“, in der Wohnstätte werde keine dem FFB adäquate Tagesförderung angeboten. Das VG Potsdam hat auf Fortsetzungsfeststellungsklage den Bescheid antragsgemäß für rechtswidrig erklärt.

III. Die Entscheidung

Das VG Potsdam stützt seine Entscheidung auf § 136 Abs. 3 SGB IX. Dort ist vorgesehen, dass behinderte Menschen, die nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer WfbM erfüllen, in **Einrichtungen oder Gruppen** betreut werden sollen, die einer **WfbM**

angegliedert sind. Ziel dieser Regelung sei es, die soziale Eingliederung der behinderten Menschen zu fördern (BT.-Drs. 13/2764 S. 7). Besondere Bestimmungen im SGB XII, die der Anwendung des SGB IX entgegenstünden (§ 7 SGB IX), lägen nicht vor. **Das Wort „soll“** in § 136 Abs. 3 SGB IX bedeute, dass die Träger **grundsätzlich** verpflichtet seien, solche Einrichtungen bereit zu stellen und der behinderte Mensch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen einen **Anspruch** habe, dort betreut zu werden. Ein Ermessen der Behörde bestehe nur in atypischen Einzelfällen (BVerwG, Urt. v. 2.7.1992 – 5 C 39.90 – BVerwGE 90, 275). Ein solcher **atypischer Fall** liege **nicht darin**, dass keine **Aussicht auf spätere Aufnahme** in die Werkstatt bestehe; die Angliederung an die WfbM diene nicht nur der Absicherung einer Durchlässigkeit, sondern der sozialen Eingliederung, indem den Teilnehmern eine **Tagesstruktur** geschaffen werde, die derjenigen entspricht, **die bei nicht behinderten Menschen üblich ist**. Ein atypischer Fall werde schließlich **auch nicht** dadurch begründet, dass die **Wohnstätte** auch **eine Tagesstruktur** anbiete. Allein schon der regelmäßige Orts-, Gruppen und Betreuungswechsel bewirke eine Erweiterung der Teilhabe, die die Folgen der Behinderung abmildere. Es werde vermieden, dass ein Teil der Mitglieder einer Wohngruppe an Werktagen dort zurückbleibe, während die anderen „einer Arbeit nachgingen“.

IV. Würdigung/Kritik

Dieses Urteil erfreut durchgängig. Es verschafft der nicht überall verstandenen Vorschrift des **§ 136 Abs. 3 SGB IX** Nachdruck und macht sie **plausibel**. Es wird sorgfältig herausgearbeitet und dargestellt, inwieweit und wodurch behinderte Menschen in Situationen kommen, in denen sie sich ausgegrenzt fühlen oder auch real ausgegrenzt werden. Diese Herangehensweise wünscht man sich eigentlich bei jeder Entscheidung über Leistungen zur Teilhabe. Sicher kann man nicht allen Bedürfnissen immer und überall Rechnung tragen. Es bedarf eines Anhalts im Gesetz. Das war hier der Fall. Es darf zudem als Leitlinie des SGB IX angesehen werden, dass die Befindlichkeiten der behinderten Menschen bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften herausgearbeitet und berücksichtigt werden müssen (§§ 1, 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX; §§ 1 und 10 SGB I).

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.